

Stand Juni 2024

**Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten
auf dem
Altstädter Friedhof, Friedhof Neuwerk und Garnisonfriedhof**

Gemäß § 12 Absatz 7 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg in Rendsburg in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten auf den drei vorgenannten Friedhöfen durch Beschlussfassung im Friedhofsausschuss und Kirchengemeinderat der Friedhofsträgerin festgelegt.

Auf dieser Grundlage haben der Friedhofsausschuss am 23.05.2024 und danach der Kirchengemeinderat am 26.06.2024 die nachstehenden Regelungen in Ergänzung zu den Bestimmungen in den §§ 12 ff, dabei insbesondere in den §§ 24 bis 27, der Friedhofssatzung beschlossen.

I. Regelungen zur Belegung der drei Friedhöfe

1. Um die immer größer werdenden Freiflächen auf den Friedhöfen nachhaltig gestalten zu können, werden bestimmte Felder nicht mehr neu mit Grabstätten belegt.

a) Auf dem Altstädter Friedhof gilt dieses für die Felder 9, 10, 11 und 12; dort erfolgen also keine neuen Vergaben von Nutzungsrechten.

Auf den vorgenannten Feldern bleiben die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte sowie die Übertragung bestehender Nutzungsrechte auf Angehörige (§ 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

b) Auf dem Friedhof Neuwerk gilt die Regelung zur Nichtbelegung für die Felder 5 und 51 sowie ebenfalls für die Felder 52 und 53; auch dort erfolgen also keine neuen Vergaben von Nutzungsrechten.

Auf den vorgenannten Feldern bleiben die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte sowie die Übertragung bestehender Nutzungsrechte auf Angehörige (§ 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

c) Auf dem Garnisonfriedhof - dem kleinsten der drei kirchlichen Friedhöfe - werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben.

Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte sowie die Übertragung bestehender Nutzungsrechte auf Angehörige (§ 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung) sind nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

Seiner Bedeutung als ehemaliger Militärfriedhof entsprechend, wird die Pflege der historischen Anlage weiterhin fortgeführt.

2. Urnenwände (Kolumbarien)

a) Auf dem Altstädter Friedhof erfolgt die Errichtung weiterer Urnenwände durch die Friedhofsträgerin auf dem Feld 3.

b) Auf dem Friedhof Neuwerk sind für die Errichtung weiterer Kolumbarien durch die Friedhofsträgerin bis auf Weiteres keine bestimmten Felder vorgesehen.

II. Grabstätten ohne besondere Gestaltungsregelungen

Auf diesen Grabstätten ist eine individuelle Gestaltung möglich; § 23 Absatz 2 der Friedhofssatzung bleibt dabei zu beachten.

1. Auf dem Altstädter Friedhof gilt dieses für das Feld 8, Nr. 64 bis 124.

2. Auf dem Friedhof Neuwerk gilt dieses für Grabstätten auf Feld 6, Reihen 4 bis 7.

III. Gestaltungsregelungen für die gemäß der Friedhofssatzung möglichen Grabstätten:

1. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sind für die berechnete Person die für den Bereich der jeweiligen Grabstätte getroffenen Regelungen maßgeblich.

2. Das Einfassen der Grabstätte ist nur mit Natursteinkanten, vorzugsweise aus Theumaer Schiefer, zulässig. Bei einer Einfassung mit einer lebenden Hecke ist für deren Pflege die nutzungsberechtigte Person zuständig. Dabei ist § 23 Absatz 2 der Friedhofssatzung zu beachten.

Rasen- und Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rechteckpflaster aus Beton eingefasst.

Auf der Grabstätte sind Trittplatten nur aus Naturstein-Materialien zulässig.

Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht zulässig. Großflächige Grababdeckungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte mit Split und Kies anstelle einer Bepflanzung zu bedecken.

Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine.

Da Gießkannen und Harken auf den Friedhöfen zur Verfügung stehen, ist solches Zubehör nicht hinter dem Grabstein abzulegen.

3. Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten in Rasenlage

a) Grabstätten mit bestehendem Nutzungsrecht, die sich in den Feldern befinden, die bei Neuvergabe als Rasengräber vergeben werden, können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsträgerin in Rasen gelegt werden. Sie unterliegen damit den Regelungen für Rasengräber. - Die höheren Gebühren (Dif-

ferenz vom Normalgrab zum Rasengrab) sind von der Nutzungsberechtigten Person nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

b) Bei Grabstätten in Vollrasen ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabstätte spätestens 6 Monate nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal aus Naturstein in der Größe von maximal 40 cm x 50 cm zu belegen bzw. bei einer Urnengrabstätte in einer Größe von 30 cm x 40 cm. Das liegende Grabmal muss eine Mindeststärke von 12 cm haben.

Auf dem Grabmal ist der Name der verstorbenen Person anzugeben; Geburts- und Sterbedaten können hinzugefügt werden.

Da die Grabstätte in Vollrasen zusammen eine einheitliche Fläche darstellen, sind Blumenschmuck, Gestecke, Grabvasen oder Blumentöpfe in diesem Bereich nicht erlaubt.

c) Soweit es sich nicht um eine Grabstätte in Vollrasen handelt, gilt Folgendes: Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 80 cm und 100 cm zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung einschließlich einer Hecke ist unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten dürfen, zulässig.

d) Bei Reihengrabstätten in Rasenlage, die für Einzelgräber vorgesehen sind, kann bei der Errichtung des Grabmals zwischen liegenden Grabmalen mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und sockellosen Stelen mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden.

4. Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte

Die Grabstätten auf Feld 2 des Altstädter Friedhofs und auf Feld 56 des Friedhofs Neuwerk werden von der Friedhofsträgerin mit einer Hinterpflanzung und Rasenwegen angelegt und gepflegt. Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Grabstätte mit einer Grabplatte von 30 cm Höhe und 40 cm Breite zu versehen, die den Namen der verstorbenen Person angibt. Geburts- und Sterbedaten können hinzugefügt werden.

Veränderungen der Gesamtanlage auf den vorgenannten Feldern sind nicht zulässig.

Hinter die Grabplatte dürfen bis zu zwei Vasen gestellt werden, jedoch keine Gestecke, Pflanzschalen, Blumentöpfe oder Winterschmuck.

Mit Ablauf der Nutzungszeit gehen die Grabplatten nach entsprechender Bekanntgabe entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über. Diese übernimmt auch die Entsorgung der Grabplatten.

5. Urnenwahlgrabstätten

In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten dürfen, zugelassen. Die Einfassung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung einschließlich Hecke ist nicht erlaubt. Beim Grabmal kann zwischen einem Kissenstein mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und einer Stele mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden. Die Anlage und Pflege des Rasens und die Hinterpflanzung wird von der Friedhofsverwaltung wahrgenommen.

6. Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal und Grabfeldunterhaltung

In einer Grabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Zu jeder Grabstätte gehört ein Grabmal, dessen Kosten bereits in den Grabnutzungsgebühren enthalten sind.

Die nutzungsberechtigte Person erwirbt das Eigentum an dem Grabmal.

Veränderungen der Anlage durch die nutzungsberechtigte Person sind nicht zulässig.

7. Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal und Grabfeldunterhaltung

In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Zu jeder Grabstätte gehört ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal rechnet die nutzungsberechtigte Person mit der jeweiligen Steinmetz-Firma direkt ab.

Veränderung der Anlage durch die nutzungsberechtigte Person sind nicht zulässig.

8. Für die Urnen-Gemeinschaftsanlage auf dem Feld 42 des Friedhofs Neuwerk gelten folgende Regelungen:

2 Urnen je Grabstelle sind möglich. Zu jeder Grabstelle gehört eine Einschubplatte. Diese kann mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person beschriftet werden. Für die Beschriftung gilt: Farbe Gold; Schriftart Antiqua. Die Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

Blumenschmuck darf nur vor den Stelen abgelegt werden.

9. Natur- und Baumgrabstätten (einschließlich Themengräber)

a) Auf dem Friedhof Neuwerk werden diese Grabstätten für 2 Urnen von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

Die nutzungsberechtigte Person kann die Grabstätte mit einem naturbelassenen Findling oder einem „getrommelten“ Naturstein mit den Abmessungen bis zu 40 cm x 50 cm versehen, auf dem die Namen der verstorbenen Person angegeben werden; Geburts- oder Sterbedaten können mit angegeben werden..

An jeder Grabstätte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Gestecke, Pflanzschalen, Blumentöpfe) aufgestellt werden.

b) Soweit auf dem Friedhof Neuwerk solche Grabstätten, anders als zuvor unter a), für 1 Urne bestehen, ist für den Grabstein ein Hartstein, geflammt und mit abgerundeten Ecken und mit den Abmessungen 30 cm x 40 cm zulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen unter a).

c) Auf dem Altstädter Friedhof sind im Bereich der Natur- und Baumgrabstätten (einschließlich Themengräber), die von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt werden, Grabstätten für jeweils 1 Urne vorgesehen. Als Grabsteine sind Kissensteine mit den Abmessungen 30 cm x 40 cm zulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen unter a).

d) Wenn in den unter c) genannten Bereichen zuletzt 2 Urnen nebeneinander beigesetzt sein sollen, ist bereits bei der Erstbelegung mit einer Urne die benachbarte Grabstätte für die zweite Urne mit zu erwerben. In diesem Falle ist auch ein auf die beiden Grabstätten gemeinsamer Kissenstein mit Abmessungen bis zu 40 cm x 50 cm möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen unter a).

10. Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen und Urnen mit besonderem Gestaltungsanspruch

Diese Gemeinschaftsanlagen sind auf dem Altstädter Friedhof im Feld 8, Grabstellen Nr. 1 bis 63, und auf dem Friedhof Neuwerk in den Feldern 31 und 32 möglich.

Die zur jeweiligen Grabstätte gehörenden Ansichtsteine werden von zugelassenen Steinmetz-Firmen erarbeitet und aufgestellt. Dabei möglich sind stehende Grabmale und – im Umfeld von Bäumen zum Schutz des Wurzelwerkes ausschließlich - liegende Grabmale.

Die Pflege dieser Gemeinschaftsanlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Jeweils nach Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer solchen Anlage kann eine Einfassung der für die jeweilige Grabstätte vorgesehenen Pflanzfläche mit Natursteinen nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Nach erfolgter Belegung der jeweiligen Grabstätte ist die laufende Pflege dieser Pflanzfläche dann von der nutzungsberechtigten Person wahrzunehmen.

11. Urnenwände (Kolumbarien)

Die Vorderseite jedes Fachs in einer Urnenwand erhält eine vollflächige Abdeckplatte zum Verschluss des Urnenfachs für bis zu 2 Urnen.. Die Abdeckplatte kann mit den Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen beschriftet werden. Die Schriftart und die Farbe werden für die jeweilige Urnenwand von der Friedhofsträgerin festgelegt. Weitere Texte und Symbole bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Blumenschmuck darf nur in den dafür vorgesehenen Teilflächen vor den An-
sichtsseiten der Urnenwände abgelegt werden.

IV. Übersichtspläne für die drei Friedhöfe mit näheren Angaben sind als Anla-
gen beigefügt.

V. Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Dieser Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Belegungs- und Gestaltungsplanes tritt der bisherige Be-
legungs- und Gestaltungsplan vom 01.06.2008 außer Kraft.

2. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Grabstätten gelten die neuen
Regelungen ab dem Zeitpunkt einer Neubelegung oder einer umfassenden Ver-
änderung der bisherigen Gestaltung der belegten Grabstätte.

Rendsburg, den 26. Juni 2024



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg
- Der Kirchengemeinderat -